

Strom

Kleinstverbraucher

Version vom 1. November 2019

Produkteblatt

Kleinstverbraucher ohne Zähler des Netzbetreibers

1. Anwendung und Eigenschaften dieses Produktes

Gemäss Vorgaben des Netzbetreibers sind alle Anschlüsse an der Übergabestelle von Netz zu privater Elektroinstallation mit standardmässigen Zählern des Netzbetreibers auszurüsten. In Ausnahmefällen kann bei Kleinstverbrauchern, nach Bewilligung durch den Netzbetreiber, von diesem Grundsatz abgewichen werden (z.B.: Spiegelheizungen, Leuchtpfosten, TV-Verstärker). Mit dieser Ausnahmelösung kommt der Netzbetreiber bestehenden Kleinstverbrauchern entgegen und erspart ihnen einen platzaufwendigen Anschluss mit HAK und standardmässigen Zählern des Netzbetreibers. Neue Kleinstverbraucher ohne standardmässige Zähler werden nur noch in besonderen Ausnahmefällen bewilligt. Bei Kleinstanschlüssen liegt der Netzanschlusspunkt an der Sammelschiene in der Verteilkabine. Abweichend zu den AGB's sind das Anschlusskabel und das Kabelschutzrohr (sofern separates Kabelschutzrohr) ab ausserhalb der Verteilkabine und allfälligem Vorschacht der Verteilkabine im Eigentum des Eigentümers des Kleinstverbrauchers.

Dieses Produkt kommt bei Anschlüssen für Kleinstverbraucher zur Anwendung, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Der Netzbetreiber hat den Anschluss für diesen Kleinstverbraucher bewilligt.
- Der Strombezug erfolgt in der gesetzlichen Grundversorgung.
- Alle Kosten für die Erstellung, den Unterhalt sowie die Erneuerung ab Netzanschlusspunkt (inkl. alle Kosten für Überstromunterbrecher bei Netzanschlusspunkt) werden vom Eigentümer des Kleinstverbrauchers übernommen.
- Es wurde bei der Erstellung des Anschlusses ein pauschaler Netzkostenbeitrag bezahlt.

Dieses Produkteblatt ist gültig für die Lieferperiode vom **1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020**.

2. Verrechnungsart

Es wird der **Jahresverbrauch** (kWh/Jahr) auf Basis einer **Schätzung** mit stichprobenweiser Überprüfung ermittelt und verrechnet. Die Details zur Ermittlung des Schätzwertes sind in den nachfolgenden Abschnitten festgehalten.

3. Standard-Ermittlung des Schätzwertes für den Jahresverbrauch

Standardmässig ist vom Kunden ein vom Netzbetreiber definierter, für eine Hutschienenmontage geeigneter, Energiezähler am Übergabepunkt einzubauen um die Schätzung des Verbrauches periodisch überprüfen zu können. Dieser Zähler dient nur zur Überprüfung der Schätzung; er gilt nicht als Zähler des Netzbetreibers und ist daher kein Zähler gemäss Auflagen des METAS.

Bei Installation des Netzanschlusses, beziehungsweise relevanter Änderung des Verbrauches, wird vom Kunden pro Netzanschluss ein unterschriebenes Datenblatt mit den relevanten Anschlussdaten (Standort, Typ des Verbrauchers, durchschnittliche minimale und maximale Leistung, Info über Zeit- und Temperatursteuerung, geschätzter Jahresverbrauch in kWh in den Preiszonen 1 und 2, usw.) erstellt. In diesem Blatt werden später vom Netzbetreiber auch die Werte der periodischen Ablesungen und den daraus erfolgten periodisch korrigierten Schätzungen nachgetragen.

Der Hutschienenzähler wird periodisch (min. alle 5 Jahre) entweder vom Kunden oder vom Netzbetreiber abgelesen und der geschätzte jährliche Verbrauch neu festgelegt. Die Festlegung des Schätzwertes erfolgt auf Basis der Ablesung plus 5% Unsicherheit. In der Vorperiode zu wenig verrechneter Verbrauch wird nachverrechnet zu den Preisen, welche zum Zeitpunkt der Nachverrechnung gültig sind.

Falls der Kunde mit dieser Art der Ermittlung des geschätzten Jahresverbrauches nicht einverstanden ist, muss beim Netzanschluss ein standardmässiger Zähler des Netzbetreibers installiert werden. Ein vorbereiteter Zählerplatz in Standardgrösse muss vom Kunden zur Verfügung gestellt werden.

4. Festlegung des Schätzwertes des Jahresverbrauchs bei Anschlüssen ohne Hutschienenzähler

Bei Kleinstverbrauchern mit Anschlussleistung <500W und geschätztem Jahresverbrauch <500kWh (z.B. Spiegelheizungen) kann in Ausnahmefällen und in Absprache mit dem Netzbetreiber auf den für die Hutschienenmontage geeigneten Energiezähler am Übergabepunkt verzichtet werden. Der Schätzwert wird in diesem Fall so definiert, dass dieser mit grosser Sicherheit im Minimum dem Jahresverbrauch entspricht. Der Schätzwert basiert auf dem Anschlusswert und der Betriebszeit.

Folgende Kriterien müssen zusätzlich vorliegen:

- Es liegen klar definierte Verbrauchswerte vor (installierte Dauerleistung).
- Eine Messung ist nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich.
- Ein Missbrauch ist ausgeschlossen.

Bei Kleinstverbrauchern mit Anschlussleistung >500W oder geschätztem Jahresverbrauch >500kWh, welche bei der früheren Montage noch nicht mit einem für die Hutschienenmontage geeigneten Energiezähler ausgerüstet wurden, ist in Ausnahmefällen nach Bewilligung durch den Netzbetreiber weiterhin mit Schätzwerten zu arbeiten bis ein für die Hutschienenmontage geeigneter Energiezähler montiert ist. Diese Schätzwerte werden bei Bedarf durch stichprobenweise Kontrollmessungen, welche vom Kunden zu bezahlen sind, überprüft.

5. Preise

Netznutzung und Abgaben: Preise analog Produkt „Basis-Econo“
- Der gesamte Verbrauch wird in Preiszone 1 verrechnet.
- Es werden keine Abgaben an die Standortgemeinde erhoben.

Energie: Preise analog Produkt „Basis-Econo“
- Der gesamte Verbrauch wird in Preiszone 1 verrechnet.

Grundpreis: Preis analog Produkt „Basis-Econo“
- Für 1 bis 10 Kleinstverbraucher auf gleicher Rechnung wird der Grundpreis einmal verrechnet.
- Für jedes weitere angebrochene 10er Set von Kleinstverbrauchern auf gleicher Rechnung wird ein weiterer Grundpreis verrechnet.
- Der Grundpreis ist auch ohne Energiebezug geschuldet.

6. Rechnungsstellung

Die Abrechnung erfolgt bei kleinen Jahresbeträgen jährlich per Ende Dezember. Bei Jahresbeträgen über CHF 2'000 erfolgt die Verrechnung quartalsweise per Ende März, Juni, September und Dezember.

Wird die Rechnung nicht innerhalb der gesetzten Frist bezahlt, so wird der Kunde - unter Verrechnung einer Gebühr - gemahnt und eine Nachfrist eingeräumt. Läuft auch diese ungenutzt ab, so kann die EFA den Netzanschluss unterbrechen. Ab Fälligkeitsdatum der Rechnung wird zudem ein Verzugszins fällig.

Die EFA ist berechtigt, bei Anschlüssen mit mutmasslichem Debitorenrisiko ohne weitere Begründung eine zinslose Vorauszahlung oder eine andere Sicherstellung zu verlangen.

7. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EFA Energie Freiamt AG bezüglich Nutzung eines Stromanschlusses entsteht mit Bezug oder Rücklieferung von Strom am jeweiligen Anschluss. Das Rechtsverhältnis beruht auf den jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EFA Energie Freiamt AG und diesem Produkteblatt. Der Gerichtsstand ist Muri AG.

8. Inkraftsetzung

Dieses Produkteblatt tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2020 gültig.